



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 28. Dezember 2020

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Irene Mihalic u. a. und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stand des Programms "Polizei 2020" im Spätherbst 2020
BT-Drucksache 19/24598**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Hans-Georg Engelke

Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Irene Mihalic u.a. und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Stand des Programms "Polizei 2020" im Spätherbst 2020

BT-Drucksache 19/24598

Vorbemerkung der Fragesteller:

Vor nunmehr über vier Jahren haben die Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder beschlossen, das Informationsmanagement der Polizeien der Bundesrepublik zu modernisieren. Hierfür wurde 2016 das Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) geändert und es entstand beim Bundesministerium des Innern das Programm „Polizei 2020“, das das Ziel verfolgt, das Informationswesen der Polizeien des Bundes und der Länder zu vereinheitlichen und zu harmonisieren. Dazu sollen die verschiedenen Systeme konsolidiert und an zentraler Stelle einheitliche, moderne Verfahren entwickelt werden, um diese für alle Polizeien nach den gleichen Standards nutzbar zu machen (vgl. https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Ermittlungsunterstuetzung/ElektronischeFahndungsInformationssysteme/Polizei2020/Polizei2020_node.html).

Für die polizeiliche Praxis ist der unkomplizierte und sichere Zugang zu polizeilichen Daten zweifellos zentral. Nicht zuletzt die polizeiliche Zusammenarbeit über Bundeslandgrenzen hinweg funktionierte vor diesem Hintergrund in der Vergangenheit längst nicht immer – mit teils drastischen Folgen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/8468). Auf eklatante Fehler bei der Pflege bestehender Datenbanken wurde die Öffentlichkeit vor allem im Zuge der Diskussion um den Entzug der Akkreditierung von Pressevertretern beim G20-Gipfel in Hamburg am im Juli 2017 aufmerksam. Den Journalisten wurde die Akkreditierung aufgrund einer „Neubewertung der Sicherheitslage“ durch das Bundeskriminalamt (BKA) vom Bundespresseamt entzogen worden, welcher jedoch falsche und veraltete oder auf unbewiesenen Vorwürfen beruhende Datenbankeinträge der Verfassungsschutzämter und Polizeibehörden der Länder zugrunde lagen.

Dieser Vorgang war vielfach Gegenstand parlamentarischer Nachfragen (vgl. exemplarisch Kleine Anfrage von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Konsequenzen aus verweigerter Akkreditierung beim G20-Gipfel in Hamburg“ auf Bundestagsdrucksache 19/5190). Ob das Versprechen, die Rechtmäßigkeit der verschiedenen Datenban-

ken, beispielsweise hinsichtlich überfälliger Löschung herzustellen und die Datenqualität insgesamt zu verbessern, tatsächlich eingelöst werden konnte, ist aus Sicht der Fragesteller zumindest kritisch zu hinterfragen. Gegenüber dem geplanten „Datenhaus“ beim Bundeskriminalamt (BKA) bestehen nach wie vor insgesamt erhebliche datenschutzrechtliche und verfassungsrechtliche Bedenken. So hat nicht zuletzt der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) wiederholt darauf hingewiesen, dass umfassende Informationen auch über Personen zur Verfügung gestellt werden könnten, die hierzu keinen Anlass geben (z. B. Zeugen oder Geschädigte). (Vgl. Tätigkeitsbericht des BfDI 2019, S. 50.)

Derzeit liegt dem Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde wegen des Umfangs der Datenbestände beim BKA vor.

Auch wenn der Name des Programms eindeutig signalisiert, dass die Ambitionen des Bundesinnenministeriums waren, das Informationswesen bis Ende 2020 modernisiert zu haben, lässt sich im November 2020 nach Ansicht der Fragestellerin nicht ansatzweise erkennen, in welcher absehbaren Zeit die Modernisierung vollzogen werden soll und ob die ausgegebenen Ziele des Programms tatsächlich erreicht wurden bzw. werden und wie die Bundesregierung gedenkt, schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Bedenken zu begegnen.

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Mit dem Programm Polizei 2020 soll das polizeiliche Informationswesen modernisiert und harmonisiert sowie die bisher heterogene Datenhaltung durch ein gemeinsames Datenhaus vereinheitlicht werden. Es wurde durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Jahr 2017 zwar initiiert, es handelt sich jedoch um ein übergreifendes Vorhaben von Bund und Ländern. Die entsprechenden Strukturen, Projekte und Vorhaben zur Umsetzung der Ziele wurden in Bund und Ländern aufgebaut und spiegeln sich in den entsprechenden Gremien wider. Es werden an zentraler Stelle einheitliche, moderne Verfahren entwickelt, die von allen Polizeien nach gleichen Standards zu nutzen sind. Damit wird deutlich, dass es sich bei dem Programm Polizei 2020 nicht primär um ein IT-Großprojekt handelt. Vielmehr sind die entsprechenden fachlichen und technischen Prozesse sowie die föderalen Bedarfe ebenfalls zu berücksichtigen. Insgesamt wird das Programm Polizei 2020 als Organisationsentwicklungsvorhaben verstanden, welches auf die digitale Transformation der Polizeiarbeit abzielt.

Vor diesem Hintergrund ist die Erwartung, dass das Programm Polizei 2020 bereits nach drei Jahren abgeschlossen sein würde, verfehlt. Das Jahr 2020 ist vielmehr als der gemeinsame Ausgangspunkt und eigentliche Start des Programms Polizei 2020 zu sehen, welches mit der Einrichtung des Polizei-IT-Fonds in die Umsetzung übergeht (vgl. Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/15346, Frage 26).

1:

Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung des Programms Polizei 2020, und welche Umsetzungsschritte sind insbesondere nach der Beantwortung der Kleinen Anfrage der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/5923 erfolgt?

Zu 1:

Das Programm Polizei 2020 selbst befindet sich in der abschließenden Phase der konzeptionellen Vorbereitungen. Im Jahr 2020 wurden die notwendigen gemeinsamen Grundlagen zur Finanzierung, Steuerung und Realisierung des Programms Polizei 2020 gelegt.

Hervorzuheben ist insbesondere die Einrichtung des Polizei-IT-Fonds zur Finanzierung und Regelung der Zusammenarbeit bei der Modernisierung des polizeilichen Informationswesens von Bund und Ländern. Darauf haben sich die Innenminister und -senatoren von Bund und Ländern im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung im Dezember 2019 verständigt. Diese sieht ein strategisches Entscheidungsgremium, den Verwaltungsrat, vor, welches über die Gestaltung der grundsätzlichen Zusammenarbeit beschließt. Der Verwaltungsrat setzt auf weitere Untergremien auf, die die entsprechenden Themen vorbereiten und darüber beraten. Der Bund und die Länder sind als Teilnehmer des polizeilichen Informationsverbunds in diesen Gremien vertreten. Mit der Verankerung dieser Governancestrukturen kommt dem Programm Polizei 2020 eine übergreifende strategische Bedeutung zu. Es ist somit nicht nur auf einzelne Behörden oder Teilnehmer des polizeilichen Informationsverbunds fokussiert, sondern umfasst als Gesamtprogramm alle Teilnehmer und zielt damit auf den Erfolg aller ab.

Mit der Einrichtung des Polizei-IT-Fonds wurden weitere Steuerungsinstrumente zur Ressourcenplanung etabliert. Die Einbindung der Finanzressorts wird über die Finanzministerkonferenz sichergestellt. Im ersten Jahr wurden einige Bestandsvorhaben, deren bereits eine Bund-Länder-Finanzierung zugrunde liegt, in den Polizei-IT-

Fonds übernommen. Außerdem wurden neue Projekte zur Konzeption und Umsetzung in die Planungen aufgenommen. Die ersten Beiträge wurden durch die Teilnehmer in den gemeinsamen Polizei-IT-Fonds eingezahlt.

Im Rahmen der Einführung der elektronischen Akte im Strafverfahren wurde ein gemeinsames Projekt mit der Justiz aufgesetzt und die konzeptionellen Arbeiten für die medienbruchfreie Kommunikation vorangetrieben. Dies stellt einen wesentlichen Beitrag dar, um u.a. die Übermittlung von Verfahrensausgängen und weiterer relevanter Informationen nach bundeseinheitlichen Standards sicherzustellen, damit diese dort vorliegen und verarbeitet werden können, wo sie benötigt werden.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

2:

Welche Schritte sollen nach aktueller Planung im Rahmen des Programms Polizei 2020 im Jahr 2020 bereits umgesetzt sein, beziehungsweise noch im laufenden Jahr umgesetzt werden, und inwiefern entspricht dies dem tatsächlichen Umsetzungsstand?

Zu 2:

Die Programmrealisierung baut auf Beschlüssen der entsprechenden Bund-Länder-Gremien auf. Es sind derzeit zahlreiche Projekte umgesetzt worden, die meisten erarbeiten fachliche Konzepte für Ausschreibungen oder Eigenleistungen von Systemen oder Basisdiensten. Darüber hinaus wurden folgenden Vorhaben umgesetzt:

- Die Programmstrukturen im Zentralprogramm (im Bundeskriminalamt (BKA)) und auf Teilnehmerseite (Polizeien des Bundes und der Länder) werden weiter aufgebaut und etabliert. Dies umfasst die Rollenbeschreibungen wesentlicher Akteure und die Etablierung von standardisierten Prozessen, wie dem Bund-Länder-übergreifenden Anforderungsmanagement.
- Für die fachliche Unterstützung des Programms Polizei 2020 wurde das Competence Center Fachlichkeit (CCF) eingerichtet. Es stellt eine zentrale Arbeits Einheit dar, die räumlich unter einem Dach mit agilen Methoden inhaltliche Themen erarbeitet. Das CCF wurde mit Bundes- und Landesbeamten aller Teilnehmer ausgestattet.
- Das einheitliche Fallbearbeitungssystem (eFBS) wurde durch das Programm im Mai 2020 in den Wirkbetrieb überführt. Insgesamt wird das eFBS derzeit durch sechs Teilnehmer von Bund und Ländern (BKA, Bundespolizei, Baden-

Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Hessen) genutzt. Die Zuschaltung weiterer Teilnehmer ist geplant.

- Die Stufen 3 und 4 des Polizeilichen Informations- und Analyseverbunds (PIAV) wurden im Juni 2020 in den Wirkbetrieb überführt. Die Stufen 5 bis 7 befinden sich in der Umsetzung.
- Zusätzlich wurden teilnehmerübergreifende Bestandsprojekte, die bisher bei einzelnen Teilnehmern geführt wurden, in das Programm Polizei 2020 aufgenommen (z.B. Fortentwicklung Einsatzprotokollsystem (EPS-FE)). Hierzu zählt auch das als Kommunikationsplattform (Extranet) in den Polizeien von Bund und Ländern etablierte Extrapol.

3:

Welchen Zeitraum umfasst die aktuelle „zeitliche Umsetzungsplanung“ (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16595) im Hinblick auf das Programm Polizei 2020?

Zu 3:

Mit Einrichtung des Polizei-IT-Fonds im Jahr 2020 wird eine mittelfristige Planung von fünf Jahren umfasst und jährlich fortgeschrieben. Beim grundsätzlichen Planungshorizont wird von einem Zeitraum von ca. zehn Jahren ausgegangen.

4:

Welche konkreten Schritte im Hinblick auf die Realisierung des Programms Polizei 2020 sind im kommenden Jahr 2021 geplant?

Zu 4:

Die folgenden Schritte sind u. a. geplant:

- Für die Umsetzung des Programms Polizei 2020 soll ein Generalunternehmer beauftragt werden. Hierfür wird derzeit eine entsprechende Vergabe vorbereitet.
- Konzipierung eines zentralen Datenhauses sowie entsprechender Basisdienste (u.a. Berechtigungen, Protokollierungen)
- Bereitstellung einer optionalen zentralen Lösung für die Analyse strukturierter Daten
- Erarbeitung eines Gesamtansatzes „Analyse und polizeiliche Auswertung“
- Bereitstellung eines eFBS-Webclient und Aufnahme weiterer Programmteilnehmer als Nutzer des Systems

- Weiterentwicklung des PIAV in Richtung Stufe 5-7
- Weitere Umsetzung der Projekte „Wiederholungsprognose Assistent (WiPras)“ und „KIPO Auswertung von Massendaten mit Hilfe von Künstlicher Intelligenz“
- Ausschreibung eines einheitlichen Asservatenmanagementsystems (eAMS)
- Weiterentwicklung des XPolizei Standards im Kontext der Bedarfe des Programms Polizei 2020

5:

Gilt für die durch das BKA als „Datenhaus“ geführten Dateien, dass weiterhin „grundsätzlich das Datenbesitzerprinzip“ gilt, wonach die Datenbesitzer (Polizeien des Bundes und der Länder) allein verantwortlich für die Qualität und Validität der gegenüber dem BKA eingemeldeten Daten sind (vgl. ebd.)?

Zu 5:

Das Datenhaus wird aktuell konzeptioniert. Es befindet sich noch nicht im Wirkbetrieb. Das Datenbesitzerprinzip gilt grundsätzlich auch in einem gemeinsamen polizeilichen Datenhaus fort. Bezüglich der dort zu speichernden nicht-verbundrelevanten polizeilichen Daten der Länder ist das jeweilige Landesrecht einschlägig. Die datenschutzrechtliche Verantwortung im polizeilichen Informationsverbund nach §§ 2 Absatz 3, 29 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) richtet sich nach § 31 BKAG.

6:

Werden die durch das Bundeskriminalamt bei diesen datenbesitzenden Verbundteilnehmern veranlassten und an sie übermittelten Bereinigungsaufträge dort mittlerweile einheitlich bearbeitet (vgl. ebd.)?

Falls ja, nach welchen genauen Kriterien?

Falls nicht, warum ist dies noch nicht der Fall?

Zu 6:

Zum aktuellen Stand des Datenhauses wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen. Die durch das Bundeskriminalamt bei den jeweiligen datenbesitzenden Verbundteilnehmern veranlassten und an sie übermittelten Bereinigungsaufträge werden durch die Verbundteilnehmer umgesetzt. Kriterium für die Bereinigungsaufträge sind insbesondere die Vorgaben für die Speicherung, Änderung, Berichtigung und Löschung nach BKAG.

7:

Ist mittlerweile im Zuge der weiteren Umsetzung des Programms Polizei 2020 gewährleistet, dass Personendaten zu derselben Person nicht an einer Stelle gelöscht werden und an anderer Stelle bestehen bleiben, sondern Personendaten zentral gelöscht werden, wenn der bisherige Anlass und Zweck eine Speicherung nicht mehr rechtfertigt (vgl. ebd.)?

Zu 7:

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

8:

Sind die durch das Programm „Polizei 2020“ geplanten Veränderungen der Speicher- und Abrufstruktur für die Datenbestände von INPOL mittlerweile realisiert oder gelten weiterhin Errichtungsanordnungen nach § 34 BKAG, und bleibt es dabei, dass diese Errichtungsanordnungen bis zur vollständigen Umsetzung des Programms „Polizei 2020“ fortgelten (vgl. ebd.)?

Zu 8:

Die Speicher-, Abruf- und Löschrstruktur des polizeilichen Informationsverbundes zwischen Bund und Ländern nach § 29 BKAG (INPOL) besteht zunächst weiter. Die Errichtungsanordnungen gelten nach § 91 BKAG fort. Es ist geplant, dass Änderungen der Speicher- und Abrufstruktur schrittweise im Rahmen der Transformation der polizeilichen Bestandssysteme vorgenommen werden.

9:

Sind, auch vor dem Hintergrund illegaler Datenabfragen durch Angehörige verschiedener Polizeien der Länder im Kontext NSU 2.0 die dynamischen und zielgerichteten Berechtigungskonzepte mittlerweile umgesetzt, die zukünftig sicherstellen sollen, dass der Zugriff auf diese Daten nur durch hierfür Berechtigte am konkreten Anlass und Zweck orientiert erfolgt und lückenlos protokolliert werden (vgl. ebd.)?

Welche IT-Systeme wurden nach der notwendigen Novellierung des BKAG nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom April 2016 (www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/04/rs20160420_1bvr096609.html) bislang bereits konsolidiert und welche einheitlichen Verfahren entwickelt, um das Informationswesen der Polizeien des

Bundes und der Länder zu vereinheitlichen und zu harmonisieren und den Zugriff von allen Polizeien nach den gleichen Standards möglich zu machen?

Zu 9:

Die dezidierten Berechtigungen liegen in der Hoheit der jeweiligen Teilnehmer und ihrer eigenen Organisationen. Diese sollen in einem im föderalen IAM (Identity- und Accessmanagement) münden, welches die Pflege der Berechtigungen beim Teilnehmer ermöglichen und die eigentliche Umsetzung im Zentralsystem und daran angeschlossenen Systemen sicherstellen soll.

Für die Erarbeitung von dynamischen und zielgerichteten Berechtigungskonzepten wurde ein entsprechendes Projekt eingerichtet. Dabei sind die Abhängigkeiten zum Datenhaus und weiteren Basisdiensten zu berücksichtigen.

Das eFBS ist eines der ersten Systeme, welches bereits jetzt für sechs Teilnehmer im Wirkbetrieb ist und somit eine Konsolidierung der Fallbearbeitungssysteme darstellt. Die Weiterentwicklung sowie Aufnahme weiterer Teilnehmer wird kontinuierlich vorangetrieben und ist für Folgestufen geplant. Für das eFBS wurde ein IAM im Kontext der Fallbearbeitung umgesetzt.

Anlass und Zweck von Datenabrufen aus dem BKA werden bereits jetzt, wie vorgeschrieben, auf einem zentralen Protokollserver erfasst.

10:

Ist die Bundesregierung vor dem Hintergrund der wiederholt auch in parlamentarischen Initiativen thematisierten Probleme und den von der Bundesregierung in entsprechenden Antworten (vgl. exemplarisch ebd.) aufgezeigten, fortlaufenden Bemühungen des BKA, die Qualität und Validität der Datenbestände zu verbessern, der Ansicht, dass den, unter anderem durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wiederholt geäußerten, erheblichen datenschutzrechtlichen und verfassungsrechtlichen Bedenken insofern ausreichend Rechnung getragen wurde, dass die Bundesregierung von der Rechtmäßigkeit und Verfassungskonformität der Datenbanken ausgeht?

Zu 10.

Die Konzeption des Datenhauses erfolgt unter Beachtung verfassungs- und datenschutzrechtlicher Vorgaben.

11:

Wie hoch sind die bisherigen Kosten der Umsetzung des Programms Polizei 2020, und in welchem Verhältnis stehen diese zu den zu Beginn der Programmplanung erwarteten Kosten?

Zu 11:

Der Gesetzesentwurf zur Neustrukturierung des BKAG bildete die Grundlage für die Kostenschätzung. Innerhalb des Einzelplans 06 wurden so im Zeitraum 2018 bis 2020 Mittel in Höhe von rund 216 Mio. Euro für das Zentral- und Gesamtprogramm bereitgestellt.

Die Kostenschätzungen gingen ursprünglich von einem bereits zum Programmbeginn hohen Ausgabevolumen aus. Auf Grund der konzeptionellen Tätigkeiten, der Einrichtung der vollständigen organisatorischen Strukturen (Governance) und der Konzentration auf die Etablierung der Prozesse im Gesamtprogramm wurden zu Beginn des Programms Polizei 2020 allerdings weniger Mittel verausgabt und investiert als ursprünglich geplant.

Die bisherigen Kosten für das Zentralprogramm und koordinierende Tätigkeiten des Gesamtprogramms im BKA und im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) belaufen sich für die Jahre 2018 bis November 2020 auf rund 73.492.000 Euro.

12:

Wie hoch ist der Anteil der Kosten, die durch eine externe Beratung entstanden sind?

Zu 12:

Seit 2018 wurden für das Zentralprogramm und koordinierende Tätigkeiten des Gesamtprogramms im BKA und BMI insgesamt für externe Beratungsleistungen rund 37.158.000 Euro verausgabt (umfasst allgemeine Beratung und IT-Unterstützung/Beratung).

13:

Im Hinblick auf welche Teile der polizeilichen Sachbearbeitung wurden bereits „die Grundlagen für die technische Abbildung“ (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16595) geschaffen, und für welche Teile ist dies noch im laufenden bzw. im nächsten Jahr geplant?

Zu 13:

Die Grundlagen der technischen Abbildung der polizeilichen Sachbearbeitung sind durch entsprechende Konzepte gelegt, die in den entsprechenden Bund-Länder-Gremien abgestimmt wurden und regelmäßig fortgeschrieben werden.

Die polizeiliche Sachbearbeitung umfasst weite Teile der heutigen Vorgangs-, Fallbearbeitungs-, Asservatenmanagement, INPOL- und Verbundsysteme, sofern sie sich auf Sachbearbeitungsfunktionen, wie Datenerfassung, -pflege und -verwaltung beziehen. Das Datenhaus wird ebenfalls hier verortet. Die technische Grundlage bildet eine gemeinsame Plattform.

Die Fallbearbeitung befindet sich mit eFBS bereits im Wirkbetrieb und wird parallel weiterentwickelt. Hinsichtlich des Asservatenmanagements wird die Ausschreibung derzeit vorbereitet.

14:

Wann soll nach aktueller Planung mit der technischen Umsetzung der ersten Bestandteile des Programms Polizei 2020 begonnen werden?

Zu 14:

Mit der Umsetzung der ersten technischen Bestandteile von Polizei 2020 wurde bereits begonnen. Insbesondere mit der Wirkbetriebsaufnahme des eFBS wurde ein erster Konsolidierungseffekt im Sinne der Saarbrücker Agenda erzielt. Darüber hinaus wurden die Stufen 3 und 4 des PIAV eingeführt.

15:

Welche Komponenten des Programms Polizei 2020 sollen den Landespolizeien nach aktueller Planung zuerst zur Verfügung stehen und wann?

Zu 15:

Neben dem bereits bereitgestellten einheitlichen Fallbearbeitungssystem sollen allen Teilnehmern und damit auch den Landespolizeien die vom Programm Polizei 2020 fertiggestellten Produkte unmittelbar bereitgestellt werden. So wurde zum Beispiel ein von Polizei 2020 zentral bereitgestellter Geoinformationsdienst bereits frühzeitig für die Nutzung durch alle Landespolizeien freigegeben.

Neben der polizeilichen Sachbearbeitung (vgl. Frage 13) wird im Kontext „Auswertung und Analyse“ ebenfalls eine Ausschreibung vorbereitet. Im Ergebnis soll hier ein System beschafft und im Sinne der Programms Polizei 2020 den Teilnehmern bereitgestellt werden.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

16:

Inwiefern wird der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit durch die Bundesregierung an dem laufenden Prozess regelmäßig beteiligt?

Zu 16:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) wird fortlaufend über das Programm Polizei 2020 informiert und eingebunden. Zwischen BMI und BfDI wurde ein quartalsweiser Austausch zum Programm Polizei 2020 vereinbart.

17:

Wurden die Hinweise des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI, vgl. Bundestagsdrucksache 19/21510) im Rahmen der weiteren Überlegungen zum sogenannten „Proof of Concept Datenkonsolidierung“ bereits vollumfänglich berücksichtigt, oder besteht aus Sicht der Bundesregierung weiter datenschutzrechtlicher Handlungsbedarf?

Falls ja, worin besteht dieser konkret?

Zu 17:

Der Proof of Concept (PoC) Datenkonsolidierung ist bislang unter Hoheit der Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland geplant und durchgeführt worden. Nach Kenntnis der Bundesregierung ist die Machbarkeitsstudie eng von den Datenschutzaufsichtsbehörden der betroffenen Länder begleitet worden. Die Integration ins Gesamtprogramm Polizei 2020 ist im Dezember 2020 erfolgt, wobei die Federführung weiterhin bei den genannten Ländern liegt. Die Hinweise des BfDI werden in die weiteren Überlegungen einbezogen.

18:

Inwiefern fand bereits eine Erprobung des sogenannten „Datenhauses“ beziehungsweise des sogenannten „Proof of Concept Datenkonsolidierung“ statt, und wenn ja, inwiefern fand oder findet dabei eine Datenverarbeitung „unterhalb der Schwelle der nach dem BKAG geforderten Verbundrelevanz“ (Tätigkeitsbericht zum Datenschutz 2019 der BfDI) statt?

Zu 18:

Im Programm Polizei 2020 hat bisher keine Erprobung des Datenhauses oder des „PoC Datenkonsolidierung“ stattgefunden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 5 und 17 verwiesen.

19:

Inwiefern sieht die Bundesregierung gegenwärtig noch einen Bedarf seitens des Bundeskriminalamts im Hinblick auf die Übergangsregelung gemäß § 91 BKAG (und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten), und wie lange wird dieser Bedarf nach Einschätzung der Bundesregierung noch fortbestehen?

Zu 19:

Die Transformation der polizeilichen IT-Landschaft ist ein langfristiges Vorhaben. § 91 BKAG ist eine notwendige Übergangsregelung. Mit der Wirkbetriebsaufnahme der entsprechenden Komponenten, wie dem Datenhaus und den notwendigen Basisdiensten, wird der Bedarf für die Übergangsregelung fortschreitend abnehmen (vgl. hierzu auch den Bericht des Innenausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes, BT-Drucksache 18/12141, S. 6).